

# Begleitgruppe Tierschutz Kanton Luzern

## Ausgangslage

---

Die Tierhaltung in der Schweiz unterliegt einer klaren Tierschutzgesetzgebung. Das Gesetz legt fest, wie den Bedürfnissen, dem Wohlergehen und der Würde der Tiere bei der Haltung und beim Umgang Rechnung zu tragen ist. Trotz diesen klaren Richtlinien werden durch den Veterinärdienst Luzern jedes Jahr in Nutztierhaltungen Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt, davon sind rund 5 Fälle schwerwiegend. Oftmals sind auf den Betrieben mit einem Tierschutzfall verschiedenste Faktoren für die Vernachlässigung der Tiere ausfindig zu machen. Aufgrund familiärer, psychischer und/oder finanzieller Probleme des Tierhalters ist die Lösungsfindung oft sehr komplex für die Wiederherstellung des Tierwohls durch eine tierschutzkonforme Tierhaltung und dabei auch dem Wohl des Tierhalters Rechnung zu tragen.

Um den Nutztierhalter mit einem Tierschutzproblem wieder auf den richtigen Weg zu bringen, bietet der Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband in Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst des Kantons Luzern eine Begleitgruppe Tierschutz an.

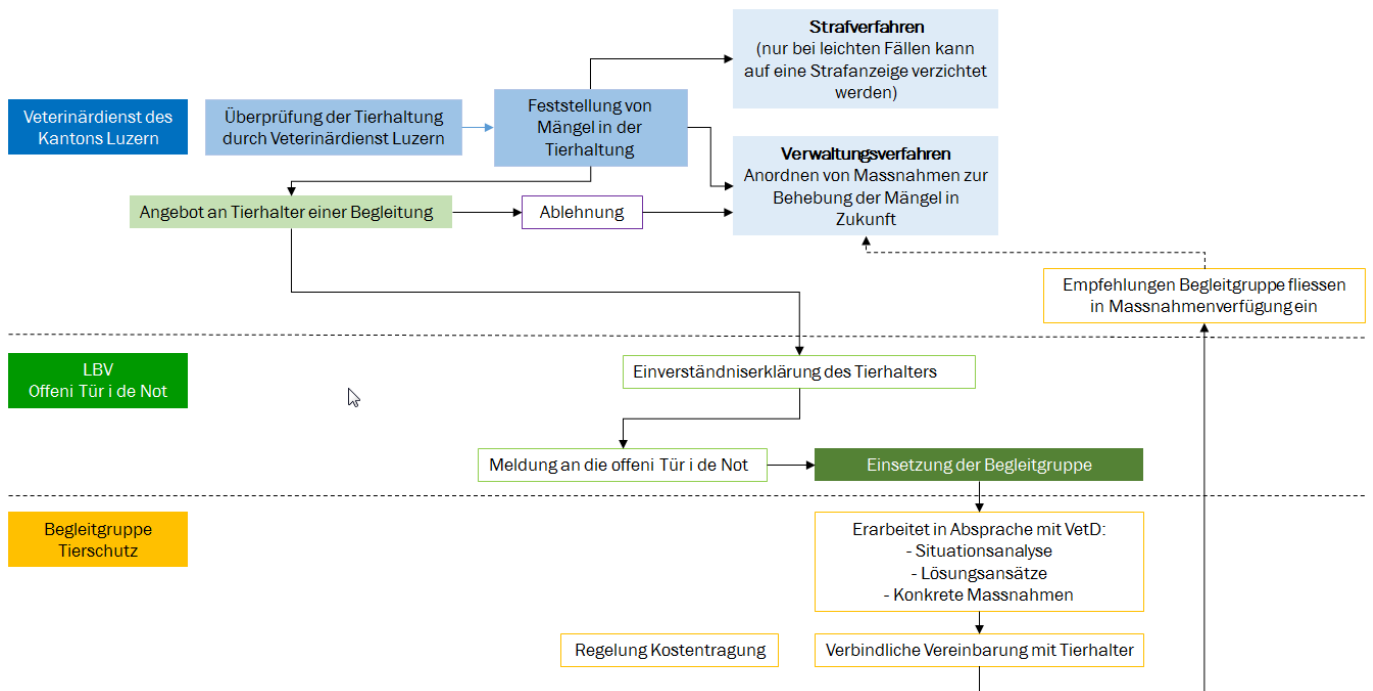
## Ziele und Zusammensetzung Begleitgruppe Tierschutz

---

Ziel des Einsatzes ist es, möglichst rasch eine nachhaltig tierschutzkonforme Tierhaltung und nicht zuletzt auch das Menschenwohl in nützlicher Frist wiederherzustellen. Dadurch sollen Wiederholungsfälle und einschneidende Massnahmen, wie zum Beispiel Tierbestandesreduktion oder Tierhalteverbote, vermieden werden. Mit der Begleitgruppe Tierschutz wird den Landwirten, die mit der Tierschutzgesetzgebung in Konflikt geraten sind, eine unabhängige Anlaufstelle angeboten. Ansprechpartner für die Betroffenen ist die «Offeni Tür i de Not». Diese veranlasst bei Bedarf die Gründung der Begleitgruppe, welche sich situativ auf die entsprechenden Bedürfnisse zusammensetzt. Die Begleitgruppe kann sich aus Personen aus folgenden Institutionen und Kreisen zusammensetzen:

- Familie des Betroffenen
- vertraute Nachbarn oder andere Vertrauenspersonen
- Betriebs- oder Familienhelfer
- kommunale Behörden (Gemeinde, KESB)
- Vertreter des LBV
- Bestandestierärzte
- Landwirtschaftliche Berater von BBZN oder Treuhandstellen
- Weitere (Hausarzt, psych. Dienste, Suchthilfeorganisationen, usw)

# Ablauf Begleitung Tierschutzfall



1. Der Veterinärdienst Luzern hat eine Nutztierhaltung überprüft und Verstösse gegen die schweizerische Tierschutzgesetzgebung festgestellt.
2. Der Veterinärdienst leitet daraufhin ein ordentliches Verwaltungsverfahren ein.
3. Parallel zum Verwaltungsverfahren läuft das Strafverfahren. Bei wesentlichen und schwerwiegenden Fällen ist der Veterinärdienst gesetzlich verpflichtet, bei der zuständigen Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einzureichen. Nur in leichten Fällen kann der Veterinärdienst auf ein Strafverfahren verzichten.
4. Im Verlauf des ordentlichen Verwaltungsverfahrens kann dem Tierhalter den Beizug der «Begleitung» empfohlen werden.
5. In diesem Fall kann sich der Tierhalter entweder direkt über den VetD oder der offeni Tür i de Not für die Begleitung anmelden.
6. Falls der Tierhalter die empfohlene «Begleitung» ablehnt, werden die entsprechend notwendigen Massnahmen für eine tierschutzkonforme Tierhaltung durch den Veterinärdienst dem Tierhalter verfügt.
7. Falls der Tierhalter einverstanden ist mit der «Begleitung», unterzeichnet er eine Einverständniserklärung.
8. Die offeni Tür i de Not (LBV) stellt in Zusammenarbeit mit dem Veterinärdienst situativ die Begleitgruppe zusammen.
9. Die Begleitgruppe erarbeitet eine Situationsanalyse und Lösungsvorschläge.
10. Diese werden dem Veterinärdienst vorgestellt und mögliche Massnahmen besprochen.
11. Der Veterinärdienst kann Lösungsvorschläge der Begleitgruppe in das ordentliche Verwaltungsverfahren einfliessen lassen.
12. Die vorzunehmenden tierschutzrechtlichen Massnahmen werden vom Veterinärdienst mit rechtlchem Gehör und anschließender Verfügung angeordnet.

## Verschiedenes

---

### **Kosten**

Der Einsatz der Begleitgruppe ist kostenpflichtig. Für den Einsatz eines Sachverständigen werden die entsprechenden Stundenansätze verrechnet. Allfällig weitere Kosten, welche durch den Einsatz der Begleitgruppe verursacht werden, werden im Einzelfall bekannt gegeben und ebenfalls verrechnet. Der Tierhalter trägt die Kosten für den Einsatz der Begleitgruppe.

Werden die tierschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, kann zum Beispiel der «Fonds für bedrängte Bauernfamilien» um finanzielle Unterstützung angegangen werden.

### **Herausgabe von Informationen an die Begleitgruppe**

Für den Veterinärdienst Luzern gilt die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Mit der Unterzeichnung der Einverständniserklärung befreit der Tierhalter den Veterinärdienst des Kantons Luzern vom Amtsgeheimnis gegenüber den in der Begleitgruppe involvierten Personen und Institutionen. Der LBV stellt sicher, dass die von der Begleitgruppe verwendeten Daten, Bilder und Schreiben vertraulich behandelt werden.

### **Begleitgruppe ersetzt kein ordentliches Verwaltungs- und/oder Strafverfahren**

Der Einsatz der Begleitgruppe ersetzt kein ordentliches Verwaltungs- und/oder Strafverfahren. Durch die Begleitgruppe wird versucht, auf den Betrieb angepasste Lösungen zu erarbeiten und dadurch einschneidendere Massnahmen (Bsp. Tierbestandesreduktion oder Tierhalteverbot) zu vermeiden.

### **Kontakt**

Offeni Tür i de Not  
c/o Luzerner Bäuerinnen und Bauernverband  
Schellenrain 5  
6210 Sursee  
Mail: [offeni.tuer@bluewin.ch](mailto:offeni.tuer@bluewin.ch)  
Tel.: 041 939 20 39

Veterinärdienst des Kantons Luzern  
Meyerstrasse 20  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Mail: [veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)  
Tel.: 041 228 61 35